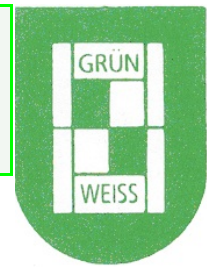


TENNISVEREIN GRÜN-WEISS MAINZ E.V.

<http://www.tvgruenweissmainz.de>



Satzung des Tennisvereins Grün-Weiß Mainz e.V.

(in der Fassung vom 13. April 2012;
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2012;
Tag der Eintragung im Vereinsregister: 02.01.2013)

Inhalt	Seite
Name, Zweck, Mitglieder, Beitragswesen, Organe des Vereins	2
Mitgliederversammlung	5
Vorstand	7
Ältestenrat	10
Jugend des Vereins	11
Beirat und Ausschüsse	11
Rechnungsprüfung	11
Auflösung des Vereins, Geschäftsjahr und Schlussbestimmungen	12

Name, Zweck, Geschäftsjahr, Mitglieder, Beitragswesen, Organe des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der im Jahr 1930 gegründete Verein führt den Namen „Tennisverein Grün-Weiß Mainz eingetragener Verein" (TV Grün-Weiß Mainz e. V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer VR 954 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinhessen e.V., des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz e. V., des Sportbundes Rheinhessen und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Pflege und Förderung des Tennissportes und fördert hierbei besonders die Jugend. Auch die Geselligkeit soll gepflegt werden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Verein hat aktive, inaktive und Ehrenmitglieder.
- (3) Inaktive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
- (4) Für Mitglieder, die Ihren Wohnsitz aus beruflichen oder Gründen der Ausbildung vorüber-

§ 3 (4)

gehend verlegen, kann der Vorstand auf Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer von bis zu zwei Jahren beschließen. In besonderen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft für einen längeren Zeitraum zugelassen werden.

- (5) Ein beabsichtigter Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft ist dem Vorstand bis zum Ende des Jahres mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch im laufenden Jahr einem Wechsel zustimmen.
- (6) Ein Wechsel von der inaktiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. In diesem Fall ist der Beitrag für aktive Mitglieder zu entrichten. Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Wechsels kann der Vorstand für das betreffende Geschäftsjahr einen ermäßigten Beitrag festlegen.
- (7) Die Mitglieder anerkennen und beachten Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand bei Einstimmigkeit abschließend, sonst der Vorstand mit Mehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Aufgenommene Mitglieder erhalten ein Exemplar der Satzung,

§ 5

Jugendliche Mitglieder

- (1) Jugendliche Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können Aufgaben in den Gremien des Vereins übernehmen, wenn sie mit einer Interessenvertretung der jugendlichen Mitglieder verbunden sind und die Satzung kein höheres Mindestalter vorschreibt.
- (2) Jugendliche Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit Rederecht teilnehmen.

§ 6

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Ältestenrates von der Mitgliederversammlung mit

§ 6 (1)

einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- (2) Wer sich als Vorsitzender hervorragende Verdienste um den Verein erworben und den Verein über mehrere Wahlperioden geführt hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Ältestenrates von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (siehe § 30) erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung fälliger Beiträge trotz mehrerer Mahnungen länger als ein Jahr in Rückstand ist und der Ausschluss angekündigt worden ist,
 - wiederholt in grober Weise gegen Vorschriften der Satzung und vom Vorstand erlassener Ordnungen oder gegen Anordnungen zuständiger Vorstandsmitglieder verstößt oder
 - mit seinem Verhalten in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt.Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand und vom Ältestenrat anzuhören.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann mit einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des Ausschlussbeschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, die dann vom Vorstand unverzüglich einzuberufen ist.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Beitragswesen

- (1) Mitgliedsbeiträge sind der Aufnahmebeitrag, der Jahresbeitrag und der Sonderbeitrag.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, vorübergehend Aufnahmebeiträge nicht zu erheben.

§ 8

- (3) Für besondere Vorhaben des Vereins können Sonderbeiträge erhoben werden.
- (4) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei werden für jugendliche und in Ausbildung befindliche sowie für inaktive Mitglieder gestaffelte Beiträge festgelegt.
- (5) Der Jahresbeitrag wird am 31. März fällig und wird grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben. Wird keine Einzugermächtigung erteilt, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (7) Eine Aufrechnung und ein Rückbehaltungsrecht von geschuldeten Beiträgen gegen oder wegen Forderungen an den Verein ist ausgeschlossen, es sei denn, dass sie unstreitig oder gerichtlich festgestellt sind.
- (8) Solange Beiträge nicht bezahlt sind, hat das betreffende Mitglied keine Spielberechtigung und kein Stimmrecht.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind beitragsfrei.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

Die Mitgliederversammlung

§ 10

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form bzw. der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Einladung sollen das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, die Einnahme- und Ausgaberechnung des Vorjahres und der vom Vorstand beschlossene Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr beigelegt werden.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

§10 (3)

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Zustimmung zur Bildung von Ausschüssen
- Wahl eines Protokollführers
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge
- Ehrungen

- (4) In dringenden Fällen ist der Geschäftsführende Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Ältestenrat ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ausgefallen sind.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreise der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Sie werden nur behandelt, wenn das antragstellende Mitglied anwesend ist.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.
- (3) Durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
- der Vorstand gemäß § 8 Absatz die Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen hat und
 - mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 12

- (3) Beschlüsse über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Satzungsänderungen und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Bei Beratungen oder Beschlüssen über die Entlastung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für die Zeit zwischen Entlastung des Vorstands und Neuwahl des Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Ältestenrats die Versammlung. Ist kein Mitglied des Ältestenrats anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter

§ 14 Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 15 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Unabhängig von der Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 2 hat jedes Mitglied das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlungen auf der Geschäftsstelle einzusehen. Der Vorstand kann das Protokoll an die Mitglieder zeitnah per E-Mail versenden.

Der Vorstand

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Clubwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den

§ 16 (1)

Geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Für den Sportwart, den Jugendwart und den Clubwart können Stellvertreter gewählt werden, die nur dann stimmberechtigt sind, wenn das Vorstandsmitglied, das sie vertreten, nicht anwesend ist.
- (4) Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, ist er berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass sie bis zu Neuwahlen kommissarisch im Amt bleiben.
- (2) Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Ist der Vorsitzende gewählt, hat er das Recht, die weitere Besetzung des Vorstandes vorzuschlagen. Wird dieser Vorschlag von der Mitgliederversammlung in Teilen oder insgesamt abgelehnt, können Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder gemacht werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch ein Ersatzmitglied bestellen

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder bei der Ausübung des Tennissports die allgemein anerkannten Regeln, insbesondere die Tennisregeln der internationalen Tennis Federation sowie die Regeln der Wettspielordnung, der Turnierordnung und der Disziplinarordnung des Deutschen Tennisbundes beachten.
- (3) Der Vorstand erlässt allgemeine Richtlinien, die für ein geordnetes Vereinsleben, zur Durchführung eines geordneten Spielbetriebs und zur Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit und herausragender sportlicher Leistungen notwendig sind. Dazu gehören beispielsweise
 - eine Spiel- und Platzordnung,
 - Regelungen über die Durchführung von Turnieren und Freundschaftsspielen, das Training von Mannschaftsspielern, Jugendlichen und Anfängern und
 - eine Ehrungsordnung

§ 18

- (4) Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Ordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit geeigneten Mitteln ahnden. Er kann Verwarnungen und Verweise aussprechen, sportliche Betätigung untersagen und Mitglieder von den Anlagen des Vereins verweisen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen geregelt werden.
- (6) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und gibt über die Handhabung im Verein ein Merkblatt als Anlage zum Aufnahmeformular nach § 4 Absatz 1 heraus, das zusammen mit dem Aufnahmeantrag zu unterschreiben ist. Dieses Merkblatt können die Altmitglieder auf der Geschäftsstelle einsehen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, der vom Vorstand zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Im aufzustellenden Wirtschaftsplan sind die voraussichtlich zu erzielenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie aus dem Vermögensplan zu finanzierende Maßnahmen aufzuführen. Der Wirtschaftsplan soll in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplans. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Für unvorhergesehene unabweisbare Maßnahmen darf der Geschäftsführende Vorstand über den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan hinausgehend bis zu 10.000 € zusätzliche Ausgaben bewilligen, wenn und soweit sie aus dem Vereinsvermögen gedeckt werden können. Außerplanmäßige Vorhaben, deren Finanzierung nicht aus dem Vereinsvermögen finanziert werden können, sind zu begründen und von der dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu genehmigen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet bei Einstimmigkeit über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 20

Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes können nur dann gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mitwirken. Wird eine Angelegenheit behandelt, die in den Zuständigkeitsbereich eines bestimmten Vorstandsmitgliedes fällt, muss auch dieses bei der Beschlussfassung mitwirken.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der Ältestenrat

§ 21

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes einen Ältestenrat, der sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins zusammensetzt.
- (2) Der Ältestenrat bleibt bis zur satzungsmäßig erfolgten Neuwahl des Vorsitzenden im Amt.
- (3) Zu Mitgliedern des Ältestenrates sollen bewährte und lebenserfahrene Mitglieder berufen werden, die mindestens 45 Jahre alt und länger als zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 22

Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für den Verein sind.
- (2) Der Ältestenrat beruft nach § 9 Absatz 4 Satz 3 eine Mitgliederversammlung ein, wenn zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ausgefallen sind.
- (3) Fällt der Geschäftsführende Vorstand insgesamt aus, nimmt der Ältestenrat bis zur Neuwahl die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes wahr.
- (4) Der Ältestenrat hört ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, vor der Beschlussfassung des Vorstandes an.

Jugend des Vereins

§ 23 Selbstverwaltung der Jugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Beirat und Ausschüsse

§ 24 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat einsetzen, der sich aus höchstens fünf Mitgliedern zusammensetzt. Die Aufgaben und die Dauer der Zusammenarbeit regelt der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied soll das Amt eines Beirats übernehmen, sofern nicht dringende berufliche oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 25 Ausschüsse

- (1) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Ausschüsse für besondere Aufgaben des Vereins gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus drei oder fünf Mitgliedern des Vereins. Ein Ausschussmitglied sollte Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Bildung von Vergnügungsausschüssen kann ohne ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

Rechnungsprüfung

§ 26 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen keinem Organ, Beirat oder Ausschuss des Vereins angehören.

§ 27 Jahresabschluss

Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

§ 28 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, der Satzung und den gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die vorhandenen Unterlagen zugänglich zu machen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht abzufassen und den Bericht in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Beanstandungen und Empfehlungen sind unverzüglich vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

Auflösung des Vereins, Geschäftsjahr und Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Bei nicht ausreichender Mitgliederzahl ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 beschlussfähig ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an den Tennisverband Rheinhessen e. V. und ist zur Förderung der Jugend zu verwenden.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12.

§ 31
Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann die Satzung berichtigen, soweit Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten festgestellt werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Soweit nicht gesetzlich eine andere ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist, ist das Amtsgericht Mainz zuständig.
- (3) Diese Satzung wurde am 13. April 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Mai 1990 außer Kraft.